

Erlaubt das Thüringer Schulrecht die schulische Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen und im Bereich der geistigen Entwicklung auch am Gymnasium?

(kurze rechtliche Stellungnahme von Ulrike Gelhausen-Kolbeck, Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e. V.; Stand März 2012)

Von Seiten des TMBWK, der Thüringer Schulämter und von politisch interessierter Seite wurde und wird die Rechtsauffassung vertreten, dass eine Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen und im Bereich der geistigen Entwicklung an Thüringer Gymnasien nicht zulässig sei. Argumentiert wird zumeist damit, dass die sogenannte „Übertrittsverordnung“, die für das Gymnasium zu beachten ist, dies nicht erlaube. Gemeint sind damit die §§ 125 ff der Thüringer Schulordnung (=ThürSchulO), die die Voraussetzungen für den Übertritt in den Bildungsweg des Gymnasiums näher regeln.

Diese Rechtsansicht ist nach Meinung der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e. V. nicht haltbar, denn sie steht nicht im Einklang mit der geltenden Thüringer Schulrechtslage.

Begründung:

Bei der sogenannten „Übertrittsverordnung“ (§§ 125 ff der ThürSchulO) handelt es sich um eine **Rechtsverordnung** des Freistaates Thüringen, also um eine **Rechtsnorm** (= allgemeinverbindliche Regelung), die von der **Exekutive**, nämlich dem TMBWK im Benehmen mit dem Bildungsausschuss des Thüringer Landtages aufgrund entsprechender gesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen, u. a. in den § 4 IX und § 60 I Nr. 1 des Thüringer Schulgesetzes (= ThürSchulG), erlassen wurde.

Der Rechtsnormcharakter der ThürSchulO als Rechtsverordnung i. S. d. Art. 84 I der Thüringer Verfassung (= VerfThür) ist dabei ein wichtiger Aspekt: Die Rechtsvorschriften des Bundes- und des Landesrechtes stehen nicht gleichrangig nebeneinander, sondern werden in eine sogenannte **Normenhierarchie** (vgl. Pdf-Datei in der Anlage) eingeordnet. Dabei ist das Bundesrecht dem Landesrecht übergeordnet, Art. 31 Grundgesetz (GG). Das Landesverfassungsrecht steht an der Spitze des jeweiligen Landesrechtes. Der Thüringer Verfassung untergeordnet sind die vom Thüringer Landtag beschlossenen Landesgesetze. Diesen nachgeordnet sind die von den dazu gesetzlich ermächtigten Stellen der Exekutive erlassenen Landesrechtsverordnungen. Dabei gilt der Grundsatz:

„Jede höherrangige Norm verdrängt die entgegengesetzte nachrangige Norm. Jede nachrangige Norm muss mit jeder höherrangigen Norm formell und materiell (= inhaltlich) im Einklang stehen“

Auf die hier zu beantwortende Fragestellung übertragen würde die Anwendung dieses Grundsatzes bedeuten:

Erlauben die vom Thüringer Landtag als dem originär zuständigen und demokratisch legitimiertem Gesetzgebungsorgan beschlossenen Thüringer Schulgesetze die schulische Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich des Lernens und der geistigen Entwicklung auch auf dem Gymnasium, dann darf diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zieldifferenter Integration in der allgemeinen Schule nicht auf dem Umweg über den Erlass einer Rechtsverordnung durch das Kultusministerium als Organ der Exekutive wieder ausgeschlossen werden.

Gäbe es eine solche Norm in einer RVO, z. B. in der ThürSchulO, so würde sie inhaltlich dem ThürSchulG und dem Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) widersprechen, was nach Art. 84 I VerfThür nicht zulässig ist. Eine dem ThürSchulG und dem ThürFSG entgegenstehende Rechtsverordnung wäre insoweit unwirksam und würde von der höherrangigen landesgesetzlichen Regelung verdrängt.

Zu fragen ist also zunächst, ob die zieldifferente Integration von Kindern mit den genannten sonderpädagogischen Förderbedarfen nach dem Thüringer Schulgesetz und Thüringer Förderschulgesetz grundsätzlich rechtlich zulässig ist.

Nach § 4 XI ThürSchulG enthält das ThürFSG die für die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den allgemeinen Schulen maßgeblichen Vorschriften.

§ 1 II S. 1 ThürFSG lautet:

„Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden soweit möglich in der Grundschule, in den zum Haupt- und Realabschluss, zum Abitur oder in den zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten unterrichtet (= gemeinsamer Unterricht)“.

Der Wortlaut des **§ 1 II S. 1 ThürFSG** lässt folgende rechtliche Schlussfolgerungen zu:

1. Der Begriff **„Gemeinsamer Unterricht“ (= GU)** ist durch das Gesetz **rechtlich verbindlich definiert** (= sogenannte „Legaldefinition“), nämlich als ein Unterricht, in dem **Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zusammen lernen**.
2. Der GU **kann** grundsätzlich **in allen Thüringer Schularten stattfinden, die zu den in § 1 II S. 1 ThürFSG genannten Abschlüssen führen**.
3. Da das Gymnasium als eine Thüringer Schulart (§ 4 I Nr. 4 ThürSchulG) gem. § 4 VII S. 3 ThürSchulG zum Abitur führt, ist es also zulässig, **auch am Gymnasium GU** einzurichten.
4. Da § 1 II S. 1 ThürFSG nicht zwischen den 7 verschiedenen Arten sonderpädagogischer Förderbedarfe nach § 4 Nr. 1 – 7 der Thüringer Verordnung zur Sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöV) unterscheidet, muss **für jedes Kind unabhängig von der Art des bei ihm individuell festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfes**

grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, im GU unterrichtet zu werden, also auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen (§ 4 Nr. 4 ThürSoFöV) und geistige Entwicklung (§ 4 Nr. 7 ThürSoFöV). Damit erlaubt § 1 II S. 1 ThürFSG **sowohl die zielgleiche als auch die zieldifferente schulische Integration.**

5. Eine im Verhältnis zum ThürFSG rangniedrigere Landesrechtverordnung kann keine von § 1 II ThürFSG abweichenden Regelungen treffen, Art. 84 I VerfThür.

Man kann also folgende Regel aufstellen:

Egal, welche Art des sonderpädagogischen Förderbedarfes vorliegt, GU ist an jeder allgemeinen Schule möglich.

Die Einschränkung „soweit möglich“ in § 1 II S. 1 ThürFSG bezieht sich dabei nur auf den *konkreten Einzelfall*: Zu fragen ist, ob die zur Abdeckung des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfes *des jeweiligen Kindes* notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Rahmenbedingungen *an der konkret ins Auge gefassten allgemeinen Schule* bereitgestellt werden können, vgl. auch § 9 I 1. HS ThürSoFöV. Nur wenn diese trotz aller denkbaren Anstrengungen der zuständigen Stellen nicht realisiert werden können, auch nicht an einer anderen allgemeinen Schule, kommt überhaupt erst eine Überweisung des betreffenden Kindes an eine Förderschule in Betracht. Immer ist prioritär die Verwirklichung des GU zu prüfen, § 53 II S. 2 ThürSchulG i. V. m. § 3 II ThürFSG. Dafür ist diejenige allgemeine Schule in Betracht zu ziehen, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und des Prinzips der Wohnortnähe am besten dazu geeignet ist. Dabei kann es sich auch um ein Gymnasium handeln.

Die Worte „soweit möglich“ in § 1 II S. 1 ThürFSG geben jedenfalls dem Verordnungsgeber nicht die Ermächtigung, allgemein-verbindlich, über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus, die zieldifferente Integration von Kindern mit bestimmten sonderpädagogischen Förderbedarfen an bestimmten Schularten rechtlich auszuschließen.

§ 8 S. 1 ThürSoFöV wiederholt inhaltlich noch einmal die Vorschrift des § 1 II S. 1 ThürFSG, und sieht damit auch den GU an einer zum Abitur führenden Schulart vor.

§ 8 S. 2 ThürSoFöV beschreibt näher, was das Ziel des GU ist:

„Ziel des gemeinsamen Unterrichts ist das Erreichen der Lernziele des von dem jeweiligen Schüler besuchten Bildungsgangs.“

§ 8 S. 2 ThürSoFöV geht somit davon aus, dass an einer Schule, an der GU eingerichtet ist, Kinder, je nachdem, ob und welcher sonderpädagogischer Förderbedarf bei ihnen vorliegt, in

ganz unterschiedlichen Bildungsgängen gemeinsam lernen können und zwar an den Lernzielen, die ihnen von ihrem jeweiligen eigenen Bildungsgang vorgegeben werden.

So ist es denkbar, dass nicht alle Kinder, die ein Gymnasium besuchen, zwingend im gymnasialen Bildungsgang, der zum Abitur führt, lernen müssen, sondern dort auch das Lernziel anderer Bildungsgänge verfolgen können, z. B. die Lernziele des Bildungsganges einer Förderschule für Lernbehinderte oder die Lernziele des Bildungsganges zur individuellen Lebensbewältigung.

Dem stehen die §§ 125 ff ThürSchulO (= Übertrittsverordnung) nicht entgegen.

Sie sind vielmehr so zu verstehen, dass sie die Voraussetzungen nennen, die erfüllt sein müssen, damit ein Kind in den Bildungsgang des Gymnasiums überwechseln, also mit dem Lernziel, das Abitur zu erreichen, das Gymnasium besuchen kann. Dafür spricht im Übrigen, dass die §§ 125 III S. 3, 125 IV S. 1 ThürSchulO den „Bildungsweg des Gymnasiums“ ausdrücklich erwähnen und außerdem § 125 VI ThürSchulO ohne weitere Differenzierung hinsichtlich der Art des bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarfes davon ausgeht, dass sich Kinder mit einem wie auch immer gearteten Sonderförderbedarf an einem Gymnasium befinden können.

Unabhängig von der hier vorgenommenen Interpretation landesrechtlicher Vorschriften ist noch zu beachten, dass schon jetzt nach dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Art. 31 GG) das derzeit gültige Schulrecht des Freistaates Thüringen im Lichte des Art. 3 III S. 2 GG (Diskriminierungsverbot aus Gründen einer Behinderung) und dieser wiederum im Lichte der als Bundesgesetz gültigen UN-Behindertenrechtskonvention (= UN-BRK) auszulegen ist (Stichwort: *Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes*). Nach inzwischen wohl herrschender Auffassung verpflichtet die UN-BRK die Bundesrepublik Deutschland auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet und damit auch die einzelnen Bundesländer, ein durchgängig inklusives Schulsystem zu schaffen. Mit dieser Verpflichtung ist es schon heute nicht mehr zu vereinbaren, dass durch entsprechende Auslegung und Anwendung nachrangiger schulrechtlicher Vorschriften eine bestimmte Schulart, nämlich das Gymnasium von vornherein von dem völkerrechtlich begründeten Gebot, alle Schulen in Deutschland zu inklusiven Lernorten weiterzuentwickeln, ausgenommen wird.

Die Antwort auf die Fragestellung muss daher lauten:

Ja, das Thüringer Schulrecht erlaubt die schulische Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen und im Bereich der geistigen Entwicklung auch am Gymnasium!